

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2017

Nr. 2017/1672

Totalrevision der Jagdverordnung (JaV)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Mit Beschluss Nummer RG 0121a/2016 vom 9. November 2016 hat der Kantonsrat die vom Regierungsrat unterbreitete Totalrevision des Jagdgesetzes (JaG; BGS 626.11) einstimmig beschlossen. Die Annahme des Jagdgesetzes zieht die Totalrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 24. April 1989 (BGS 626.12) und der Jagdprüfungsverordnung vom 11. Juni 2012 (JPV; BGS 626.15) sowie eine Fremdänderung in der Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) nach sich.

Neu wird die Jagdaufsicht direkt im Jagdgesetz und in der dazugehörigen Jagdverordnung (JaV; BGS 626.12) geregelt. Die Verordnung über die Pflichten der Jagdaufseher vom 13. Juli 1990 (BGS 626.133) wird deshalb aufgehoben.

Die Totalrevision der Jagdprüfungsverordnung bildete Gegenstand einer separaten Vorlage.

1.2 Verordnungsveto

Gegen die in der vom Regierungsrat am 2. Mai 2017 beschlossenen Totalrevision der Jagdverordnung enthaltene Fremdänderung der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; BGS 614.72) wurde das Veto (Nr. 393 / Vet 0117/b/2017) ergriffen. Dieses Verordnungsveto wurde vom Kantonsrat am 5. September 2017 (KRB Nr. VET 0117b/2017) bestätigt. Aufgrund dieses bestätigten Verordnungsvetos wird bei der Fremdänderung in der Hundeverordnung auf die räumliche Ausdehnung der Leinenpflicht verzichtet, indem der Passus „... und in einem 100 Meter breiten Streifen ausserhalb des Waldes...“ gestrichen wird. An der zeitlichen Ausdehnung der Leinenpflicht vom 1. April bis 31. Juli wird hingegen festgehalten. Diese Bestimmung ist aus biologischer Sicht sehr sinnvoll. Ausserdem erfolgt dadurch eine Harmonisierung der Dauer der Leinenpflicht mit den Nachbarkantonen Aargau und Basel-Landschaft. Dem Ausführen von Hunden aus Nachbarkantonen ("Hundetourismus") wird dadurch entgegengewirkt. Der Regierungsrat ist im Sinne des § 17 des Jagdgesetzes dem Schutz der Wildtiere verpflichtet.

Obwohl das Verordnungsveto gegen die Festlegung des minimalen Durchmessers des zugelassenen Kalibers für das Reh zurückgezogen wurde, bedarf es im Anhang 2 der Jagdverordnung einer Berichtigung. Bei der Beratung in der Arbeitsgruppe war man sich einig, dass die für Rehe vielfach eingesetzten Jagdkugelpatronen mit den Bezeichnungen „.222 Remington“ und „.223 Remington“ weiterhin zugelassen werden sollen. In der Praxis haben sich diese Patronen bei der Jagd auf Rehe vielfach bewährt. Beide Patronen wurden in den USA entwickelt und die Kaliberbezeichnung ist deshalb in Inch (0.222) angegeben. Die Kaliber entsprechen jedoch einem Geschossdurchmesser von 5.69 Millimeter und nicht, wie irrtümlich im Anhang 2 angegeben, 6 Millimeter. Das minimale Kaliber für Rehe ist somit ohne Verlust einer möglichst schnellen und

sicheren Tötungswirkung auf 5.6 Millimeter festzulegen. Der Anhang 2 der Jagdverordnung wird entsprechend angepasst.

1.3 Einsatz einer Arbeitsgruppe

Die Ausarbeitung der Jagdverordnung erfolgte unter Einbezug der Arbeitsgruppe, welche bereits beim Jagdgesetz mitgewirkt hat. Unter der Leitung von Vertretern des Volkswirtschaftsdepartements waren in der Arbeitsgruppe die folgenden Verbände vertreten:

- Revierjagd Solothurn (3 Vertreter)
- Vogelschutzverband des Kantons Solothurn VVS (1 Vertreter)
- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn BWSo (1 Vertreter)
- Solothurnischer Bauernverband (1 Vertreter)
- Pro Natura Solothurn (1 Vertreter)

2. Auswirkungen

2.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Aufgrund dieser Vorlage sind keine personellen und finanziellen Konsequenzen zu erwarten.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Jagdverordnung

§ 1 Vereinsstatuten

Absätze 1 und 2

Zur Überprüfung des minimal vorgeschriebenen Inhalts der Statuten müssen diese dem Departement zur Genehmigung, innerhalb der vorgegebenen Frist, eingereicht werden. Dies gilt auch bei Änderungen der Statuten innerhalb einer Pachtperiode.

§ 2 Mindestanzahl von Mitgliedern eines Jagdvereins

Der jagdliche Aufwand für eine effiziente Regulation der Wildtierbestände ist im Wesentlichen abhängig von der Grösse der Waldfläche. Mit den gewählten 150 ha Waldfläche für ein zusätzliches Mitglied eines Jagdvereins werden pro Jagdrevier im Durchschnitt 5,8 Jäger und Jägerinnen für die Bejagung benötigt. Gegenüber dem Jagdgesetz vom 25. September 1988 sind vor allem Jagdreviere mit grossen Waldflächen neu auf mehr Mitglieder angewiesen.

Total werden aufgrund der neuen Regelung zur Erfüllung der Mindestanzahl von Mitgliedern in den Jagdvereinen 383 Jäger und Jägerinnen benötigt. Im Kanton Solothurn sind heute über 700 aktive Jäger und Jägerinnen mit einem Solothurner Jagdpass tätig. Die benötigte Mindestanzahl an aktiven Jagdberechtigten kann somit ohne Probleme erreicht werden.

§ 4 Revierschätzungskommission

Von der Revierbewertung sind ausschliesslich die jagdberechtigten Mitglieder der Jagdvereine betroffen. Aus diesem Grund werden die Mitglieder der Revierschätzungskommission aus den Reihen der aktiven Jäger und Jägerinnen des Kantons Solothurn gewählt. Der zuständige Jagdverwalter oder die zuständige Jagdverwalterin vertritt von Amtes wegen das Departement als Mitglied.

§ 6 Jagdpachtvertrag

Absatz 2

Zu den einheitlichen Jagdpachtverträgen werden den Jagdvereinen Revierkarten im Massstab 1:10'000 abgegeben, in welchen die genauen Reviergrenzen eingezeichnet sind. Diese bilden Bestandteil des Jagdpachtvertrages.

§ 7 Pachtzins

Absatz 2

Die Ermässigung des Pachtzinses gemäss Absatz 2 kann auch rückwirkend geltend gemacht werden. Einschränkungen der bejagdbaren Waldfläche können durch Rodungen entstandene Waldflächenverluste sein, welche z.B. durch den Bau grosser Verkehrsträger, Deponien und Kiesgruben oder als Folge grosser Waldbrände entstehen.

§ 9 Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer Jagdfähigkeitsausweise

Absatz 1

Das von der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) verfasste und von allen Kantonen der Schweiz verwendete Jagdlehrmittel „Jagen in der Schweiz – auf dem Weg zur Jagdprüfung“ deckt alle relevanten Themen für eine umfassende Jagdprüfung ab und macht diese innerhalb der Schweiz gleichwertig.

Absatz 2

Die Nachbarländer Deutschland, Österreich und das Fürstentum Liechtenstein haben vergleichbare Lehrmittel und Jagdprüfungen (abgesehen von Schnellkursen). Die Jagdfähigkeitsausweise dieser Länder werden weiterhin anerkannt. Personen, welche einen Jagdfähigkeitsausweis aus einem dieser Länder vorweisen, müssen im entsprechenden Land während mindestens zwei Jahren Wohnsitz gehabt haben. Dadurch soll verhindert werden, dass ein in den Nachbarländern absolvierter Schnellkurs in der Schweiz anerkannt werden muss.

Absatz 3

Das Departement prüft Gesuche um Anerkennung eines Jagdfähigkeitsausweises aus Ländern, welche in Absatz 2 nicht aufgeführt sind. Hierfür muss der oder die Gesuchstellende die Unterlagen in einer beglaubigten deutschen Übersetzung vorweisen.

§ 11 Jagdpass; Bezug

Absatz 2

Tagesjagdpässe können von den Jagdvereinen bei der Fachstelle bezogen werden. Die Tagesjagdpässe werden den Jagdvereinen mit Rechnung zugestellt. Ein Tagesjagdpass wird blanko abgegeben und ist erst gültig, wenn dieser von den jagdberechtigten Gästen und einem Vertreter des Jagdvereins unterzeichnet und die notwendigen Angaben eingetragen wurden.

§ 12 Jagdpass; Gültigkeit

Absatz 5

Wie bisher werden bei Tagesjagdgästen die Jagdpässe und Jagdpatente aus der Schweiz anerkannt, sofern diese unter den gleichen Voraussetzungen ausgestellt wurden wie im Kanton Solothurn (§ 10 Abs. 2).

Absatz 6

Die Treffsicherheitsnachweise werden in der Regel auf herkömmlichem Papier im Format A4 ausgestellt. Durch das ständige Mitführen können diese unlesbar werden. Daher reicht es aus, wenn der Treffsicherheitsnachweis in elektronischer Form, z.B. via PDF auf einem Smartphone, vorgewiesen werden kann.

§ 13 Begehungskarten für Jagdgäste

Absatz 1

Jagdpässe für Jagdgäste gelten für den ganzen Kanton Solothurn, sofern die Jagdgäste eine entsprechende Einladung eines Jagdvereins vorweisen können. Auf diesen Jagdpässen sind daher keine Jagdreviernamen oder Jagdreviernummern aufgeführt. Wenn ein Jagdgast die Jagd in einem Jagdrevier ohne Begleitung ausüben darf, muss er sich bei einer Kontrolle entsprechend ausweisen können. Aus diesem Grund muss der Jagdverein diesen Gästen eine Begehungskarte ausstellen.

§ 14 Treffsicherheitsnachweis

Absatz 2

Die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz führt auf ihrer Homepage alle Jagdschiessanlagen auf, welche für das Ausstellen der Treffsicherheitsnachweise zugelassen sind.

Absatz 3

Als gleichwertig zum eidgenössischen Standard können nur Treffsicherheitsnachweise anerkannt werden, bei welchen mindestens gleich viele Kugel- und Schrotschusstreffer als Mindestanforderung notwendig sind.

§ 15 Jagdbare Wildtierarten und Jagdzeiten

Absatz 1

Die jagdbaren Wildtierarten und deren Jagdzeiten sind im Anhang 1 aufgeführt. Die Jagdzeiten wurden zum Teil angepasst, so dass ein grosser Teil der Brunft bei diesen Wildtierarten nicht

mehr in der Jagdzeit liegt. Dies ist für Tierarten wichtig, welche in sozialen Verbänden leben, wie etwa der Rothirsch oder die Gämse.

Nicht mehr unter den jagdbaren Wildtierarten sind Neozoen, wie Marderhund, Waschbär, Dam- und Sikahirsch aufgeführt. Der Bund bestimmt in Artikel 8^{bis} Absatz 5 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) das Vorgehen bei nicht einheimischen Wildtierarten. Die Kantone müssen dafür sorgen, dass sich diese Wildtierarten nicht ausbreiten oder vermehren können. Soweit möglich müssen sie entfernt werden, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden.

Absatz 2

Damit die Laktation der gemäss Anhang 1 geschützten Muttertiere überprüft werden kann, müssen die erlegten laktierenden Muttertiere der Fachstelle vor der Verwertung und innerhalb von 24 Stunden gemeldet werden. Das Gesäuge muss unbeschädigt am Tierkörper verbleiben.

Absatz 3

Wildtiere können für Forschungszwecke markiert und / oder mit einem Halsbandsender ausgerüstet werden. Der Aufwand für solche Massnahmen ist sehr hoch und entsprechend teuer. Der wissenschaftliche Wert dieser Tiere ist gross und steigt, je länger sie markiert sind oder einen Sender tragen. Solche Wildtiere auf der Jagd zu erlegen macht weder Sinn, noch ist es für die Regulation einer Wildtierart notwendig.

§ 16 Verlängerte Jagdzeit

Eine verlängerte Jagdzeit wird beispielsweise verfügt, wenn in einem Gebiet die Abschussvorgaben nicht erfüllt werden konnten und in dieser Region die Wildschadensituation problematisch oder untragbar ist. Die verlängerte Jagdzeit muss sich innerhalb der bundesrechtlich erlaubten Jagdzeiten bewegen.

§ 17 Grundsätze der Jagdplanung

Absatz 1

Die Jagdplanung ist weit mehr als das blosses Berechnen eines Abschussplanes. Mittels der Jagdplanung und einer entsprechenden Erfolgskontrolle des jagdlichen Eingriffs wird die Zukunft eines Wildtierbestandes gestaltet. Es ist ein Prozess, bei dem die wildtierbiologischen, ökologischen, kulturellen und ökonomischen Rahmenbedingungen flexibel miteinander verknüpft werden müssen.

Absatz 2

Für jede Wildtierart gelten unterschiedliche Grundsätze, wie die jagdliche Regulation zu planen ist. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat dazu zwei Vollzugshilfen und umfassende Grundlagen für die Praxis erarbeitet. Die eine Vollzugshilfe gilt für den Bereich Wald/Wild mit dem Management der Wildtierarten Rothirsch, Gämse und Reh sowie den Massnahmen zur Lebensraumverbesserung und Lebensraumberuhigung im Wald. Die andere Vollzugshilfe befasst sich mit dem Wildschweinmanagement und den Verhütungsmassnahmen von Wildschweinschaden.

Das Departement legt für jede jagdbare Huftierart die Grundsätze für die jagdliche Planung fest. Diese Grundsätze enthalten die Erhebung des Ist-Zustandes, die Definition des Soll-Zustandes und die dazu notwendigen Massnahmen. Darunter fällt beispielsweise die Basisregulierung der Huftiere mit den Vorgaben zum Geschlechterverhältnis im Abschuss, dem Jungtier-

anteil und der Abschussquote. Je nach Zielvorgabe (Stabilisierung, Senkung oder Anhebung der Bestände) können die zu ergreifenden Massnahmen je Revier stark variieren.

In den Grundsätzen der Jagdplanung wird auch festgelegt, welche Massnahmen notwendig werden, sollten die Zielvorgaben mit den Abschussplänen nicht erreicht werden. Die Fachstelle erstellt auch die notwendigen Grundlagen für die Erfolgskontrollen bei der Jagdplanung.

Absatz 3

Für Wildtierarten, welche grosse Raumansprüche (z.B. Rothirsch) haben, soll eine revierübergreifende Jagdplanung nach wildtierbiologischen Kriterien in definierten Wildräumen erfolgen. Die Fachstelle koordiniert die Jagdplanung für diese Tierarten bei Bedarf mit den Nachbarkantonen.

§ 18 Abschussplan für Reh und Wildschwein

Absatz 1

Die Abschussplanung sowohl für das Reh als auch für das Wildschwein orientiert sich weitgehend an der Lebensraumkapazität und richtet sich nach den Wildschäden im Wald und auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Absatz 2

Spezielle Abschusspläne für das Reh sind mit den zuständigen Revierförstern und Revierförsterinnen abzusprechen, wenn sich das Jagdrevier in einer Zone mit problematischen oder untragbaren Wildschäden im Wald befindet.

§ 19 Abschussplan für Rothirsch und Gämse

Absatz 1

Bei der Einteilung der Wildräume für Rothirsch und Gämse werden die individuellen und saisonalen Raumansprüche dieser Tierarten beachtet. Wildräume sind geographische Raumeinheiten, die sich in erster Linie an den natürlichen und künstlichen Lebensraumgrenzen einer Teilpopulation der Wildtiere orientieren. Die Wildräume für Rothirsche und Gämsen können unterschiedlich sein und andere Jagdreviere betreffen. Mit der wildbiologisch korrekten Abgrenzung von Wildräumen wird sichergestellt, dass man effektiv diejenigen Wildpopulationen bewirtschaftet, mit welchen man das geplante Bewirtschaftungsziel verfolgt.

Absatz 2

Die Hegegemeinschaften umfassen alle Jagdreviere, die sich in einem Wildraum befinden. Pro Wildtierart kann es unterschiedlich zusammengesetzte Hegegemeinschaften geben.

Absatz 3

Die Abschusspläne für Rothirsch und Gämse werden pro Wildraum erstellt. Die Hegegemeinschaften sind frei bei der Verteilung der Abschusskontingente auf die Jagdvereine. Sie beachten dabei, dass sich Wildtiere während der Jagd räumlich sehr schnell verschieben können und passen bei Bedarf die Verteilung der Abschusskontingente an oder gestalten diese flexibel.

Die aktive Mithilfe der Jäger und Jägerinnen ist bei der Erhebung der notwendigen Datengrundlagen für die Abschussplanung unerlässlich. Die Hegegemeinschaften koordinieren die standardisierte Erfassung der Rothirsch- und Gamsbestände in ihren Wildräumen. Die Intervalle

für die standardisierte Erfassung dieser Wildtierbestände richten sich nach den Grundsätzen der Jagdplanung (§ 17 Abs. 2).

Absatz 6

Erlegte Rothirsche und Gämsen müssen vor der Verwertung der Fachstelle gemeldet werden. Gemäss § 16 Absatz 2 Buchstabe c JaG widerrechtlich erlegte Rothirsche und Gämsen werden vom Kanton eingezogen und zu seinen Gunsten verwertet.

§ 20 Grundsätze des Jagdbetriebes

Wenn über die Grundsätze des Jagdbetriebes gesprochen wird, tauchen die Begriffe „weidmännisch“ und „weidgerecht“ immer wieder auf. Was sie bedeuten, wird je nach Quelle etwas unterschiedlich definiert. Gemäss Kosmos Jagdlexikon ist weidgerechtes Verhalten eine durch ethisches Pflichtgebot bestimmte Verhaltensweise der Jagenden gegenüber den Wildtieren, den Mitmenschen und der Umwelt. Ein Jäger oder eine Jägerin handelt weidgerecht, wenn die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze und Regeln über die Ausübung der Jagd beachtet werden. Im kantonalen Jagdgesetz vom 25. September 1988 steht in § 15 ebenfalls, dass die Jagdberechtigten zur weidgerechten Ausübung der Jagd und zu einem geordneten Jagdbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der überlieferten Jagdregeln verpflichtet sind.

In § 20 werden neu die bereits bisher geltenden, minimalen „weidmännischen“ Grundsätze des Jagdbetriebes aufgeführt, welche von Jagdberechtigten bei der Ausübung der Jagd eingehalten werden müssen.

§ 21 Verfolgung von Wildtieren

Absatz 3

Neu ist die Nachsuche auf verletzte Wildtiere innerhalb des Kantons über die Jagdreviergrenzen hinaus jederzeit erlaubt.

§ 22 Jagdleitung

Die Jagdleitung hat vor allem bei den Bewegungsjagden die sehr wichtige und anspruchsvolle Aufgabe, Jagdunfälle zu vermeiden. Die Anweisungen der Jagdleitung betreffend Sicherheit sind in jedem Fall zu beachten. Die Fachstelle unterstützt die Jagdleitung durch die Abgabe eines Merkblattes über die Sicherheit und Unfallverhütung im Jagdbetrieb.

§ 23 Einsatz von jagdberechtigten Dritten in einem Jagdrevier

Absatz 1

Der Einsatz von jagdberechtigten Dritten in einem Jagdrevier hat vor allem zum Ziel, bei hohen Wildschäden möglichst rasch eine Reduktion der schadenverursachenden Wildtierbestände herbeizuführen. Überhöhte oder nicht an den Lebensraum angepasste Wildtierbestände können sowohl im Wald als auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erheblichem Schaden führen. Im Weiteren können hohe Populationsdichten zu einem entsprechenden Anstieg der innerartlichen Konkurrenz, Nahrungsmangel, Parasitenbefall, Krankheiten und Stress führen. Die Wildtiere verlieren dadurch an Gewicht und sind folglich schwächer. Auch das Immunsystem ist bei gestressten Wildtieren weniger widerstandsfähig.

Je nach Grösse des Jagdrevieres, der Höhe des Wildtierbestandes oder des vorgesehenen Zeitraumes für die Reduktion des Wildtierbestandes kann eine angepasste Anzahl von jagdberechtigten Dritten in einem Jagdrevier zum Einsatz kommen. Auch jagdberechtigte Dritte müssen

eine gültige Jagdberechtigung besitzen. Das Departement bestimmt die jagdberechtigten Dritten und weist sie einem Jagdrevier zu.

Absatz 1 Buchstabe a

Der Einsatz von jagdberechtigten Dritten bezieht sich bei Buchstabe a auf Wildschaden, welcher durch Wildschweine verursacht wurde und auf über 100% der Jahrespachtsumme des betreffenden Jagdrevieres angestiegen ist (vgl. § 22 Abs. 2 JaG). Wenn eine betroffene Jagdgesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt bereits selber hohe Abschusszahlen erreicht hat und der Wildschaden pro erlegtes Wildschwein unter 1'000 Franken liegt, werden in der Regel keine Massnahmen ergriffen. Muss der Einsatz von jagdberechtigten Dritten verfügt werden, bleibt diese Massnahme in der Regel so lange in Kraft, bis der Schadenindex pro erlegtes Wildschwein unter den langjährigen Durchschnitt im Kanton (pro erlegtes Wildschwein) gefallen ist.

Absatz 1 Buchstabe b

Der Einsatz von jagdberechtigten Dritten ist zudem möglich, wenn die Abschusspläne auch nach einer bewilligten verlängerten Jagdzeit nicht erfüllt wurden. Die Massnahme wird in der Regel jedoch erst dann angewendet, wenn an zwei aufeinanderfolgenden verlängerten Jagdzeiten die Abschusszahlen nicht erreicht wurden und sich das Jagdrevier in einer Zone mit problematischen oder untragbaren Wildschäden befindet. Aus regulatorischen Gründen handelt es sich in der Regel nur um Abschüsse weiblicher Wildtiere.

Absatz 1 Buchstabe c

Bei der Bekämpfung von Tierseuchen kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin anordnen, dass einzelne oder mehrere Wildtierarten möglichst rasch im Bestand reduziert werden müssen. In solchen Fällen kann das Departement jagdberechtigte Dritte beauftragen, die Jagdvereine bei der Erfüllung der entsprechenden Vorgaben zu unterstützen.

Absatz 2

Aus Sicherheitsgründen und zur Steigerung der Effizienz ist es notwendig, dass den ortsunkundigen jagdberechtigten Dritten Ansitz- und Pirschgebiete zugeteilt werden. Der Jagdleiter oder die Jagdleiterin kennt das Jagdrevier in der Regel am besten, weshalb ihm oder ihr diese Aufgabe übertragen wird.

Das Departement kann gemäss § 22 Absatz 2 Buchstabe b JaG auch zusätzliche Bewegungsjagden anordnen. Die Jagdleitung ist dabei für den erfolgsversprechenden Einsatz der jagdberechtigten Dritten verantwortlich.

Absatz 3

Das durch jagdberechtigte Dritte erlegte Wild gehört gemäss § 16 JaG dem entsprechenden Jagdverein. Die jagdberechtigten Dritten haben jedoch ein Vorkaufsrecht auf die von ihnen erlegten Wildtiere.

§ 24 Bewegungsjagd

Als Bewegungsjagden gelten alle Jagdformen, bei welchen die Wildtiere durch Jagdhelfer (Treiber) oder Jagdhunde in ihren Einständen beunruhigt werden, so dass sie diese verlassen und den nächsten Einstand aufsuchen.

§ 25 Wasservogeljagd

Die Wasservogeljagd darf neu nur noch ausgeübt werden, wenn ein geprüfter Apportierhund mitgeführt wird. Apportierhunde sind so ausgebildet, dass sie erlegte oder verletzte Wildtiere im Wasser oder im dichten Uferbewuchs sicher finden und dem Hundeführer oder der Hundeführerin bringen.

§ 26 Beizjagd

Als Beizjagd (auch Falknerei genannt) bezeichnet man die Jagd, bei der Jäger und Jägerinnen mit Hilfe eines abgerichteten Greifvogels Beute machen. Für die Ausübung der Beizjagd und das freie Fliegen lassen von Greifvögeln müssen nebst der Jagdberechtigung sämtliche Voraussetzungen gemäss § 26 Absatz 2 erfüllt sein.

§ 29 Zugelassene Munition, Kaliber und Schussdistanzen

Gemäss den Vorgaben in Artikel 2 Absatz 2^{bis} Buchstabe a JSV müssen die Kantone zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd für alle Wildtierarten die zugelassene Munition, das Kaliber und die maximal erlaubten Schussdistanzen festlegen.

§ 30 Zugelassene Jagdhunde

Neu dürfen alle geeigneten Jagdhunderassen und deren Kreuzungen zur Jagd verwendet werden. Die Beschränkung der Widerristhöhe auf 42 cm bei den Jagdhunden wurde aufgehoben. Dafür müssen die Jagdhunde, je nach Einsatz, unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen betreffen in erster Linie die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde. Wie bei der Zulassung der Jagdmunition verlangt der Bund auch für den Einsatz von Jagdhunden, dass die Kantone zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd die Anforderungen an die Ausbildung der Jagdhunde festlegen.

Absatz 3

Es ist immer wieder möglich, dass in der Jagdpraxis zum Beispiel Nachsuchen durchgeführt werden, bei welchen ein anerkannter Leistungsrichter oder eine anerkannte Leistungsrichterin anwesend ist. Wenn der Leistungsrichter oder die Leistungsrichterin den Schweisshundeführer mit seinem Schweisshund begleitet und die Nachsuche dem Prüfungsreglement eines Jagdhundeverbandes entspricht, kann für diese Nachsuche eine Prüfungsbestätigung ausgestellt werden. Gleiche Prüfungsbestätigungen können auch bei der Baujagd oder der Jagd auf Wildschweine ausgestellt werden. Für ihre Gültigkeit müssen solche Prüfungsbestätigungen von der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) anerkannt sein.

Absatz 5

Zurzeit existieren in der Schweiz keine Anlagen zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden für die Jagd auf Wildschweine oder auf Füchse im Bau. Hundeführer und Hundeführerinnen müssen deshalb mit ihren Hunden im benachbarten Ausland die Jagdhundeausbildungen und Prüfungen in diesen Fächern absolvieren. In verschiedenen Kantonen sind entsprechende Anlagen in Planung, jedoch ist es noch nicht absehbar, wann solche Anlagen gebaut und in Betrieb genommen werden. Bis es soweit ist, entscheidet die Jagdleitung über den Einsatz geeigneter Jagdhunde im Jagdrevier.

§ 31 Einsatz von Jagdhunden

Absatz 1

In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember findet die klassische Herbstjagd statt. Während dieser Zeit können alle Jagdhunde eingesetzt werden, wenn sie entweder sicht- oder spurlaut jagen.

An Wildschweinen geprüfte Jagdhunde können viel gezielter für die Jagd auf Wildschweine eingesetzt werden. Sie bevorzugen diese Wildtierart oftmals bereits beim Absuchen der Dickungen im Wald. Mit solchen Jagdhunden besteht die grösste Gewähr, dass Wildschweine auch ausserhalb der klassischen Herbstjagd gezielt bejagt werden können, ohne dass andere Wildarten unnötig gestört werden. Die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde für die Jagd auf Wildschweine vermindert auch das Verletzungsrisiko der Jagdhunde, da sie die Gefährlichkeit der wehrhaften Wildschweine viel besser einschätzen können.

§ 32 Jagdaufsichtsorgane der Jagdvereine

Die bisher in der Verordnung über die Pflichten der Jagdaufseher vom 13. Juli 1990 (BGS 126.133) festgelegten Aufgaben der Jagdaufsichtsorgane werden neu in der JaV abgebildet. Damit kann die Verordnung über die Pflichten der Jagdaufseher aufgehoben werden.

§ 33 Schutz der Jagdaufsichtsorgane vor dem Vereinsausschluss

Gemäss § 15 JaG wird die Jagdaufsicht in den Jagdrevieren durch die Jagdvereine sichergestellt. Jagdaufsichtsorgane sind also in erster Linie in ihrem Jagdrevier tätig, müssen aber nicht zwingend Mitglied des Jagdvereins sein. Es ist aber naheliegend, dass bei der Ahndung von Vergehen oder Übertretungen auch eigene Vereinsmitglieder angezeigt werden müssen. Dies darf nicht dazu führen, dass Jagdaufsichtsorgane, welche Mitglied des Jagdvereins sind, von diesem ausgeschlossen werden können.

§ 34 Jagdaufsichtsorgane des Kantons

Die Jagdaufsichtsorgane des Kantons nehmen in erster Linie Aufgaben wahr, welche in Wildtierschutzgebieten gemäss § 20 Absatz 1 Buchstabe a JaG anfallen oder bei der Überwachung und dem Management von geschützten Wildtieren entstehen.

Im Kanton Solothurn gibt es zwei eidgenössische Wasser- und Zugvogelreservate. Der Bund beteiligt sich im Rahmen von Programmvereinbarungen an den Kosten für die Jagdaufsicht in diesen Schutzgebieten.

§ 35 Nachtjagd

Absatz 1

Die Zeitspanne, welche als Nachtjagd gilt, wird neu zeitlich definiert. In der Vergangenheit hat das Fehlen einer genauen Zeitspanne zu Unsicherheiten und damit zu Gerichtsverfahren geführt.

Absatz 2

Die Nachtjagd soll nur auf bestimmte Wildtiere ausgeübt werden können, da sie grundsätzlich ein grosses Störungspotenzial für die Wildtiere bedeutet. In der Nacht können sich Wildtiere

noch einigermaßen ungestört bewegen, weshalb die Nachtjagd weiterhin nur eingeschränkt möglich sein soll.

§ 36 Jagd an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen

Absatz 2

Als Anpassung zu den Nachbarkantonen Aargau und Basel-Landschaft soll an Sonntagen die Einzeljagd auf Wildschweine auch am Abend möglich sein.

Die Einzeljagd wird fast ausschliesslich auf dem Ansitz ausgeübt, d.h. meistens von einem Hochsitz aus. Von der nichtjagenden Bevölkerung werden diese Jäger und Jägerinnen kaum wahrgenommen. Entsprechend wird die nichtjagende Bevölkerung bei Freizeit und Erholung in Wald und Feld kaum eingeschränkt.

§ 37 Örtliche Einschränkungen der Jagdausübung

Absatz 1

Die Jagd findet in der Regel ausserhalb des Siedlungsraumes statt. Es ist jedoch möglich, dass sich Wildtiere in der Nähe von Wohn- und Ökonomiegebäuden, Gartenanlagen usw. aufhalten und auch dort erlegt werden müssen. Dies gilt insbesondere für Kulturfolger wie Fuchs, Dachs und Reh, welche sich zunehmend auch in oder nahe von Siedlungsräumen aufhalten. Die Gründe für ein jagdliches Eingreifen in diesen Gebieten können sehr unterschiedlich sein. Als Beispiele können Krankheiten und Seuchen, Bautätigkeit von Füchsen und Dachsen unter Gebäuden oder aber auch Frass- oder Fegeschäden durch Rehe in Parkanlagen oder Friedhöfen erwähnt werden.

Absatz 2

Wildtierbrücken über Verkehrsträger sind wichtige Elemente für die Vernetzung von Wildtierpopulationen und sollen den Wildtieren zur Migration in andere Lebensräume vorbehalten sein. Sie sind in der Regel auch mit einem Betretungsverbot belegt. Wildtiere lernen relativ schnell, wo sie sich sicher bewegen können und meiden Gebiete, wo Gefahren lauern. Jagdliche Aktivitäten auf Wildtierbrücken können die Funktionalität dieser Bauwerke massiv einschränken und sind deshalb verboten.

§ 38 Verletzte und kranke Wildtiere

Es kommt immer wieder vor, dass verletzte oder kranke Wildtiere von ihrem Leiden erlöst werden müssen. Die jagdberechtigten Mitglieder der Jagdvereine sind jederzeit berechtigt, jagdbare verletzte und kranke Wildtiere zu erlegen. Also auch an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit.

§ 39 Fachgerechte Nachsuche

Fachgerechte Nachsuchen können sowohl aufgrund von Kollisionen mit Wildtieren im Strassen- und Bahnverkehr als auch auf der Jagd verletzte Wildtiere notwendig werden. Rund ein Drittel der 700 Wildtiere, welche im Kanton Solothurn jedes Jahr durch Kollisionen verunfallen, sind nicht vor Ort auffindbar und müssen nachgesucht werden. Auch wenn die Jagd sehr gewissenhaft ausgeübt wird, kann es vorkommen, dass beschossene Wildtiere nicht sofort verenden und noch flüchten. Diese Wildtiere müssen mit einem ausgebildeten Schweisshund und bei der Wasservogeljagd mit einem geprüften Apportierhund nachgesucht werden. Es ist Aufgabe der Hundeführer, mit Hilfe ihrer dafür geeigneten Jagdhunde, diese Tiere zu suchen und gegebenen-

falls noch zu erlegen. Gut ausgebildete Jagdhunde sind ein entscheidender Faktor, wenn es darum geht, verletzte Tiere rasch zu finden, um ihnen langes Leiden zu ersparen.

§ 40 Schweisshundegruppen

Die regionalen Schweisshundegruppen koordinieren die Einsätze der Schweisshundegespanne und sind auch für die notwendige Ausbildung zuständig. Damit ein Hund auf einem hohen Niveau gehalten werden kann, benötigt er nebst vielen Echteinsätzen auch immer wieder Übung und Repetition. Diese Übungen und die Echteinsätze mit den Schweisshunden dienen schlussendlich dazu, betroffenen Wildtieren Schmerzen und Leid zu ersparen.

Die Qualität der Arbeit der Schweisshunde steigt markant, wenn sie regelmässig durch anspruchsvolle Einsätze gefordert werden und dadurch Erfahrungen sammeln können. Durch eine regionale Organisation der Schweisshundegespanne können diese mehr Erfahrungen bei Echteinsätzen machen, als wenn dies nur auf Stufe eines Jagdrevieres geregelt wird, wie dies bis jetzt der Fall war.

§ 41 Wildernde Hunde

Wildernde Hunde dürfen weiterhin unter den in § 41 genannten Voraussetzungen entschädigungslos abgeschossen werden. In den letzten Jahren haben die Fälle von wildernden Hunden, welche Wildtiere hetzen, verletzen und töten, kontinuierlich zugenommen. In der Schweiz können jährlich durchschnittlich 600 schwer verletzte oder getötete Rehe wildernden Hunden zugeordnet werden. Dazu kommt eine Dunkelziffer nicht entdeckter Fälle. Nebst Rehen gehören Gämsen, Hasen oder bodenbrütende Vögel zu den am häufigsten, durch wildernde Hunde, getöteten Wildtiere.

§ 42 Fütterung von Wildtieren

Absatz 2

Das Füttern von Vögeln, insbesondere im Winter, hat eine lange Tradition, trägt zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Wildtiere bei und richtet auch keine nennenswerten Schäden an.

Absatz 3 und 4

Weiterhin erlaubt sind das Anlegen von Kirrungen, Salzlecken und Luderplätzen im Zusammenhang mit der Jagd. Solche „Futterplätze“ sollen aber sehr zurückhaltend aufgestellt beziehungsweise unterhalten werden. Klar definiert ist neu, mit welchem Futter Kirrungen bestückt sein dürfen. Kirrungen dürfen auch nur dann betrieben werden, wenn die Jagd bei diesen auch ausgeübt wird. Das Anlegen von Fütterungen oder Ablenkfütterungen für Wildtiere ist verboten.

Das Departement kann das Anlegen und den Unterhalt von Kirrungen oder Luderplätzen einschränken oder ganz verbieten. Bei Kirrungen können erhöhte Schäden in den betroffenen Gebieten oder ein Kirrungsverbot in den angrenzenden Kantonen der Grund für eine Einschränkung oder ein Verbot sein. Bei einer Einschränkung oder einem Verbot von Luderplätzen stehen Tierseuchen oder unerwünschte „Fütterungen“ von Grossraubtieren (z.B. Wolf) nahe dem Siedlungsgebiet im Vordergrund.

§ 43 Halten von Wildtieren

Absatz 1

Für das Halten von Wildtieren stellt der kantonale Veterinärdienst die notwendigen Haltebewilligungen nach Anhörung der Fachstelle aus. Bei den privat gehaltenen einheimischen Wildtieren handelt es sich fast ausschliesslich um Vögel, welche in Gefangenschaft gezüchtet wurden. Sie sind deshalb eher für den Tierschutz von Bedeutung. Aus Sicht des Artenschutzes ergeben sich kaum Probleme.

Absatz 2

Wie bereits in Botschaft und Entwurf zum Jagdgesetz ausführlich beschrieben, ist das Halten von Rothirschen in ihren potentiellen Lebensräumen sehr problematisch. In Gebieten, wo sich Rothirsche natürlicherweise nicht aufhalten, können diese Wildtiere in einem Gehege gehalten werden. Im Kanton Solothurn existieren zurzeit keine Rothirschhaltungen.

§ 44 Mobile Weidenetze

Absatz 1

Mobile Weidenetze können für eine Vielzahl von Wildtierarten, aber auch für Haustiere, zur tödlichen Gefahr werden. Besonders gefährlich ist dieses Zaunsystem, wenn es nicht mehr unter Strom steht, ungenügend gespannt ist und sich keine Weidetiere mehr in der eingezäunten Weide aufhalten. Die Tiere können sich darin verfangen und werden oft bei ihren Befreiungsversuchen durch die Netze erdrosselt. Aus diesem Grund dürfen mobile Weidenetze nur installiert werden, wenn Nutztiere die eingezäunten Flächen auch beweiden. Mobile Weidenetze müssen regelmässig kontrolliert und so schnell als möglich nach Beendigung des Weideganges wieder entfernt werden.

Absatz 2

Werden die mobilen Weidenetze durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht fristgerecht entfernt, können die Jagdvereine diese Zäune nach erfolgloser Mahnung entschädigungslos entfernen. Dabei müssen die mobilen Weidenetze näher als 200 Meter an einem Waldrand stehen und der Weidegang der Nutztiere muss seit mindestens vierzehn Tagen beendet sein.

§ 45 Einschränkung von Freizeitaktivitäten

Absatz 1

Freizeitaktivitäten, die in der Natur ausgeübt werden, gehören zu unserer Alltagskultur. Positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Lebensgefühl der Menschen sind unbestritten. Zu den sportlichen Aktivitäten kommen auch immer mehr Freizeitaktivitäten mit kulturellem Hintergrund dazu, wie z.B. Musikkonzerte, Lichtpräsentationen zur Nachtzeit etc., welche in der Natur abgehalten werden.

Demgegenüber können Sport- und Kulturaktivitäten zu erkennbaren Belastungen für Natur und Landschaft führen. Die Folgen sind Lebensraumveränderungen in den Einständen von Wildtieren, Einschränkung der Raumnutzung von Wildtieren, Beschädigungen an Pflanzen bis hin zu Verlusten von Individuen bei einzelnen Wildtierarten.

Gebote und Verbote werden als gravierender Eingriff in die persönliche Freiheit wahrgenommen. Sie sind nur dann anzuwenden, wenn solche Einschränkungen unbedingt erforderlich sind und ein geeignetes Mittel zur Erzielung des beabsichtigten Schutzzweckes darstellen.

Absatz 2

Wie bereits in Absatz 1 erwähnt, sollen Freizeitaktivitäten nur dann eingeschränkt werden, wenn bestimmte Lebensräume oder Lebensgemeinschaften der Wildtiere einen erweiterten Schutz benötigen. Diese Einschränkungen sind nur zu bestimmten Zeiten (Buchstaben a und b) oder an bestimmten Orten (Buchstabe c) vorgesehen.

§ 46 Zumutbare Verhütungsmassnahmen

Absatz 1

Im Bundesrecht wird der Grundsatz festgehalten, dass ein Wildschaden nur entschädigt werden muss, wenn zumutbare Verhütungsmassnahmen getroffen worden sind. Das Bundesgericht hält in seinen Urteilen 2C_447/2007 und 2C_422/2007, beide vom 19. Februar 2008 fest, wo und wie Verhütungsmassnahmen zumutbar sind. Zu den zumutbaren Verhütungsmassnahmen gehört gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch die Einzäunung von Kulturen wie Dinkel-, Weizen- bzw. Maisfeldern in besonders gefährdeten Gebieten.

Absatz 1 Buchstabe a

In Absatz 1 Buchstabe a wird wie bisher festgehalten, dass sehr teure landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Obst-, Reb- und Gemüsekulturen etc. fachgerecht und wirksam eingezäunt werden müssen.

Absatz 1 Buchstabe b

Kartoffel-, Mais- und Getreidekulturen müssen nur eingezäunt werden, wenn sich diese in besonders wildschadengefährdeten Gebieten und näher als 50 Meter zu einem Waldrand befinden.

Absatz 1 Buchstabe c

Der fachgerechte Schutz von Nutztieren gemäss Buchstabe c richtet sich nach der Bundesgesetzgebung. Dabei unterstützt der Bund die Kantone durch Massnahmen und Beiträge an Herdenschutzmassnahmen und dem Schutz der Bienenstöcke. Die Kantone sind zudem verpflichtet, den Herden- und Bienenschutz in die landwirtschaftliche Beratung zu integrieren.

Absatz 1 Buchstabe d

Werden im Wald Baumarten gepflanzt oder gefördert, welche nach den Ergebnissen der forstlichen Standortkartierung nicht empfohlen werden, sind Massnahmen zur Wildschadenverhütung zumutbar und nicht zu entschädigen. Als fachgerechter Schutz kommen befristete Einzäunungen oder Einzelschutzmassnahmen wie beispielsweise Drahtosen in Frage.

Absatz 2

Das Wildschwein kommt im Kanton Solothurn nördlich der Autobahn A1 fast flächendeckend vor. In einem Grossteil dieser Gebiete ist das Schadenpotenzial jedoch gering. Die besonders wildschadengefährdeten Gebiete befinden sich entlang der traditionellen Wildtierkorridore und in Gebieten, welche den Aktionsradius der Wildschweine durch natürliche oder künstliche Hin-

ernisse einschränken. Nach ersten Schätzungen wird sich die Fläche der besonders gefährdeten Gebiete auf wenige Prozente der landwirtschaftlichen Nutzfläche beschränken.

§ 47 Selbsthilfemassnahmen

Absatz 1

Selbsthilfemassnahmen dienen dem Schutz der Haus- und Nutztiere, Liegenschaften oder landwirtschaftlichen Kulturen. Selbsthilfemassnahmen sind nicht zulässig zum Schutz des Waldes und deshalb im Wald auch nicht gestattet.

Die Aufzählung in Absatz 1 ist abschliessend geregelt.

Absatz 2

Die Schonzeiten der Wildtiere gemäss Anhang 1 gelten auch für Selbsthilfemassnahmen. Schonzeiten fallen oft in die Zeit der Jungenaufzucht und somit in eine Zeitspanne, wo der Nahrungsbedarf sehr gross sein kann. Während dieser Zeit ist es besonders wichtig, Haus- und Nutztiere vor den Übergriffen der Raubtiere (v.a. Fuchs und Marder) zu schützen.

Absatz 3

Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben können auf den von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen schadenstiftende Vögel nach Absprache mit dem zuständigen Jagdverein ohne Bewilligung fangen oder erlegen. Somit können sie zeitnah drohenden oder eingetretenen Schaden vermeiden oder zumindest verringern.

§ 49 Zeitpunkt der Abschätzung

Absätze 1 und 2

Damit der Wildschaden an einer landwirtschaftlichen Kultur vergütet werden kann, muss dieser vor der Ernte respektive vor der Schadensbehebung abgeschätzt werden. Gemäss § 27 JaG muss ein eingetretener Wildschaden sofort nach dessen Feststellung gemeldet werden. Die sachverständige Person oder der zuständige Jagdverein haben nach Eingang der Schadenmeldung maximal vier Tage Zeit, die Abschätzung vor Ort zu koordinieren und vorzunehmen.

§ 50 Bagatellbetrag

Der Bagatellbetrag gemäss § 25 Absatz 3 Buchstabe e JaG, bis zu dessen Höhe kein Wildschaden entschädigt wird, beträgt unverändert 200 Franken. Ist der eingetretene Wildschaden höher als 200 Franken, wird der gesamte Betrag ausbezahlt. Der Bagatellbetrag gilt - unabhängig von der Anzahl geschädigter Flächen oder Kulturen - für den gesamten Wildschaden eines landwirtschaftlichen Betriebes am Tag der Abschätzung.

§ 52 Ermittlung der Entschädigung

Absatz 2

Die bereits bestehende Weisung „Anleitung für das Abschätzen von Wildschäden im Kanton Solothurn“ wird an die neue kantonale Jagdgesetzgebung angepasst. Sie hat sich in der Praxis bewährt und trägt zu einer einheitlichen Abschätzung des Wildschadens auf dem ganzen Kantonsgebiet bei.

§ 54 Auszahlung der Entschädigung

Absatz 1

Müssen Verhütungsmassnahmen ergriffen werden, so ist sicherzustellen, dass diese auch vollständig umgesetzt werden und zweckmässig sind. Dies beinhaltet beispielsweise bei einem Zaun, dass dieser unterhalten und wenn nötig repariert wird, aber auch, dass der Zaun den zu erwartenden Schaden zu verhindern mag. Nur so kann Schaden verhindert und der Sinn und Zweck von Verhütungsmassnahmen erfüllt werden. Kommt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin resp. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin seinen resp. ihren Pflichten nicht nach, kann das Departement die Entschädigung für eingetretenen Wildschaden angemessen reduzieren.

§ 55 Entschädigung bei Vorkommen von Grossraubtieren

Absatz 1

Damit das aktuelle Vorkommen der Luchse nachgewiesen werden kann, müssen diese erkennbar fotografiert oder eindeutige Risse von Nutz- und Wildtieren gefunden werden. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) hat für dieses Luchsmonitoring Jäger und Jägerinnen speziell ausgebildet. Diese Personen werden mit Fotofallen ausgerüstet, welche sie entweder an bekannten Luchswechseln oder an frischen Rissen ihrer Beutetiere aufstellen. Luchse haben unverwechselbare Fellmuster, so dass es möglich ist, die einzelnen Individuen eindeutig zu identifizieren. Aus den so ermittelten Daten können Rückschlüsse auf den tatsächlichen Bestand der Luchspopulation gemacht werden.

Dank der hervorragenden Arbeit der „luchsverantwortlichen“ Personen hat das AWJF die notwendigen Daten, welche über die Verteilung der Luchse im Raum Auskunft gegen. Daraus können Erkenntnisse über den Einfluss der Grossraubtiere auf die Jagdreviere bzw. auf den Wildtierbestand gewonnen werden. Mit diesen Informationen wird eine allfällige Entschädigung an die Jagdvereine berechnet.

§ 56 Ordnungsbussen

Absatz 1

Ordnungsbussen werden durch das Departement verfügt und zusammen mit der entsprechenden Rechnung versandt.

Ordnungsbussen sind der kantonalen Finanzverwaltung abzuliefern. Da die voraussichtlich eingekommen Beträge derart gering sind, wird in der Verordnung auf eine explizite Regelung verzichtet.

Absatz 2

Die maximale Höhe einer Ordnungsbusse beträgt 300 Franken.

Absatz 3

Fehlabschüsse werden nur im vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet, wenn diese der Fachstelle innerhalb von 24 Stunden durch den Jäger oder die Jägerin gemeldet wurden. Die Meldung kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen und gilt mit der Erfüllung dieser informellen Pflicht als Selbstanzeige.

3.2 Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden

Gemäss § 17 Absatz 1 Buchstabe a JaG regelt der Regierungsrat in einer Verordnung die Massnahmen bei schädlichen oder störenden Einwirkungen auf Wildtiere. Ein Anwendungsbereich betrifft die herrenlos herumstreifenden oder wildernden Hunde (vgl. Auch § 41 JaV).

Die Hundeverordnung sieht bereits heute Bestimmungen zur Leinenpflicht vor. Aus systematischen Gründen werden Bestimmungen über das Halten von Hunden auch weiterhin ausschliesslich in der Hundeverordnung geregelt.

§ 4 Leinenpflicht

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1

Die Leinenpflicht soll verhindern, dass freilaufende Hunde Wildtiere hetzen, verletzen oder töten. Die bereits geltende Leinenpflicht im Mai und Juni wird dem im Jagdgesetz geforderten Schutz vor schädlichen oder störenden Einwirkungen nicht gerecht, da die Setz- und Brutzeit vieler einheimischen Wildtiere über diese Periode hinaus dauert. Hochträchtige Rehgeissen sind beispielsweise im April besonders gefährdet und spät gesetzte Rehkitze haben im Juli ein noch ungenügendes Fluchtverhalten.

Die neue Dauer der Leinenpflicht entspricht auch der Leinenpflichtdauer in den Nachbarkantonen Aargau, Basel-Landschaft und Luzern. Damit kann verhindert werden, dass Hundehalter oder Hundehalterinnen dieser Nachbarkantone auf das Kantonsgebiet des Kantons Solothurn ausweichen, um ihre Hunde frei laufen zu lassen.

3.3 Waldverordnung

Gemäss § 21 Absatz 4 JaG können Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden im Wald gestützt auf das kantonale Waldgesetz (§§ 12 und 26 WaG) unterstützt werden.

§ 54 Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt

Absatz 1 Buchstabe b

Grundsätzlich sollte die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne technische Verhütungsmassnahmen möglich sein, wenn die Wildtierbestände dem Lebensraum angepasst sind. Schäden am Wald können aber auch auftreten, wenn die Wildtierbestände angepasst sind. Dies kann insbesondere in Gebieten vorkommen, welche als Winterestände von den Wildtieren bevorzugt werden. Ebenfalls zu erwähnen sind Gebiete, wo die Störung der Wildtiere sehr gross ist und sie deshalb auf störungsfreie Gebiete ausweichen müssen.

Als Verhütungsmassnahmen im Wald werden mechanische und chemische Hilfsmittel eingesetzt. Je nach Situation sind flächige Schutzmassnahmen wie Wildschutzzäune oder Einzelschutzmassnahmen (z.B. Drahtkörbe oder ein Knospenschutz) am wirkungsvollsten.

3.4 Verordnung über die Pflichten der Jagdaufseher

Diese Verordnung wird aufgehoben, da die Aufgaben der Jagdaufseher neu direkt in der JaV geregelt werden.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Verordnungstext (JaV)

Anhang 1 JaV: Jagdbare Wildtierarten und Jagdzeiten

Anhang 2 JaV: Zugelassene Munition, Kaliber und Schussdistanzen

Anhang 3 JaV: Liste der Ordnungsbussen

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)

Amt für Landwirtschaft

Finanzdepartement

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung

Polizei Kanton Solothurn, Rechtsdienst

Finanzkontrolle

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (4)

GS, BGS

Veto Nr. 403 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2017.

Verteiler Verordnung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei